



Neues Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Ausgangslage

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 wurde Empfängern von Kapitalerträgen ein Wahlrecht hinsichtlich eines eventuellen Kirchensteuerabzugs durch z. B. das Kreditinstitut oder die Kapitalgesellschaft eingeräumt. Die Kirchensteuer wurde dabei entweder direkt beim Steuerabzug einbehalten oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nacherhoben.

Neuregelung ab 2015

Das bisherige Verfahren wird durch ein automatisiertes Erhebungsverfahren an der Quelle ersetzt. Ab 01. Januar 2015 müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, die kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Gewinnausschüttungen), zwingend Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Abfrage des Kirchensteuermerkmals

Damit für Kapitalerträge ab 2015 den Gesellschaften die richtigen Kirchensteuerabzugsmerkmale vorliegen, werden diese bereits im Jahr 2014 verpflichtet, die entsprechenden Daten der Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.

Der Abruf hat jedes Jahr im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober für jeden Gesellschafter zu erfolgen, der am 31. August in der Gesellschaft gemeldet ist – unabhängig davon, ob die Gesellschafter im darauf folgenden Jahr einen Kapitalertrag erhalten werden oder nicht (Regelabruf).

Außerhalb des oben genannten Zeitraums sind Abfragen der Kirchensteuerabzugsmerkmale möglich, wenn Gesellschaftsverhältnisse neu begründet werden (z. B. Eintritt eines Gesellschafters) oder der Gesellschafter dies beantragt („Anlassabfrage“).

Voraussetzungen für den Abruf

Um den Abruf vornehmen zu können, muss sich jede Gesellschaft einmalig beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren und ein Zertifikat für das Online Portal erwerben. Anschließend muss die Gesellschaft die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren im Online Portal beantragen.

Ausnahmen

Vom Abruf sind z.B. befreit:

- Ein-Mann-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.
- Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können, weil diese beispielsweise vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde.
- Kapitalgesellschaften, die nicht beabsichtigen, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen. In Einzelfällen kann z. B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverhaltens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich sein.

Wichtig: Es ist rechtlich nicht möglich, dass Dritte (z.B. Steuerberater) die Registrierung sowie das Zulassungsverfahren für die Gesellschaft übernehmen. Die Möglichkeit der Vertretung besteht insoweit nicht.

Checkliste zur Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Tätigkeit	Erledigt	Kommentar
<p>Schritt 1: Zugang für das BZStOnline-Portal beantragen</p> <p>Führen Sie eine Neuregistrierung im Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal nach den folgenden Anleitungsschritten durch.</p> <p>Hinweis: Dieser Schritt ist nicht erforderlich, wenn Sie schon früher einen Zugang zum BZStOnline-Portal beantragt haben und daher bereits im Besitz eines BOP-Zugangs (BOP-Zertifikats) sind.</p> <p>Alternativ können Sie einen bereits vorhandenen Zugang zum ELSTEROnline-Portal (EOP) (über ELSTERBasis, ELSTERSpezial oder ELSTERPlus) ebenfalls als Zugang zum BZStOnline-Portal verwenden.</p> <p>Sie können sich damit auf der BOP-Startseite einloggen und mit Schritt 2 fortfahren.</p>		
<p>1.1 Vorbereitung</p>		
<p>Als erstes müssen Sie dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilen, dass Sie die Absicht haben, das BOP zu verwenden. Nutzen Sie hierzu bitte das Formular Antrag auf Registrierung im BZStOnline Portal, in dem Sie Ihre Personen- und Adressdaten mitteilen.</p> <p>Das Formular finden Sie auf den Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern und im DATEV-Programm Kapitalertragsteuer 2014 ab Version 9.1 (seit 25. April 2014 verfügbar) Bitte senden Sie das Schreiben per Post an:</p> <p>Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug</p> <p>11055 Berlin</p>	<p>BOP- Anmeldeformular versendet</p>	



1.2 Erhalt der BZSt-Nummer und des BZSt-Geheimnisses		
Daraufhin erhalten Sie <ul style="list-style-type: none">eine BZSt-Nummer per E-Mail undein BZSt-Geheimnis per Post.	BZSt-Nummer: bz1..... Geheimniswert:	
Die Zustellung per E-Mail und Post kann einige Tage in Anspruch nehmen.		
1.3 Zertifizierung		
Rufen Sie https://www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/Registrierung.tax auf. Klicken Sie in der Spalte ELSTER Basis auf die Schaltfläche Infos und Registrierung . Anschließend öffnet sich im unteren Bereich das Dialogfenster ELSTER Basis . Klicken Sie dort auf die Schaltfläche Zur Registrierung . Prüfen Sie die Systemvoraussetzungen und klicken Sie danach auf Schritt 1: Persönliche Daten . Füllen Sie die Formularfelder aus. Geben Sie bei der Registrierung die in Punkt 1. 2 erhaltene BZSt-Nummer und den Geheimniswert an.	Registrierung/Zertifizierung durchgeführt	
1.4 Erhalt der Aktivierungs-ID und des Aktivierungs-Codes		
Daraufhin erhalten Sie <ul style="list-style-type: none">eine Aktivierungs-ID per E-Mail undeinen Aktivierungs-Code per Post.	Aktivierungs-ID: Aktivierungs-Code:	
1.5 Aktivierung		
Nachdem Sie die Aktivierungs-ID und den Aktivierungs-Code erhalten haben, folgen Sie dem Link in der E-Mail. Führen Sie dort Schritt 2: Aktivierung und erstmaliges Login durch, indem Sie die Aktivierungs-ID und den Aktivierungs-Code in die entsprechenden Felder eintragen.	Aktivierung durchgeführt	



1.6 Speicherort und PIN-Vergabe		
<p>Nach erfolgreicher Aktivierung des BOP werden Sie aufgefordert</p> <ul style="list-style-type: none">- einen Speicherort für das BOP-Zertifikat zu wählen- sowie eine PIN zu vergeben. <p>Hinweis: Die PIN benötigen Sie später wieder beim Login! Wenn die PIN nicht mehr vorhanden ist, muss eine erneute Registrierung durchgeführt werden.</p> <p>Der Zugang zum BZStOnline-Portal ist nun eingerichtet und Sie sind Besitzer eines Zertifikats.</p>	<p>Speicherort:</p> <p>PIN:</p>	
Schritt 2: Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen		
2.1 Login		
<p>Loggen Sie sich unter Zuhilfenahme Ihres Zertifikats und der von Ihnen selbst vergebenen PIN im BOP ein.</p>	<p>Login erfolgreich</p>	
2.2 Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA ausfüllen		
<p>Im BOP finden Sie unter Privater Bereich Dienste Kirchensteuerabzugsverfahren den Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA. Bitte füllen Sie diesen Antrag aus. Die eingetragenen Informationen werden vom BZSt verwendet, um zu prüfen, ob Sie dem Kreis der Kirchensteuerabzugsverpflichteten angehören.</p> <p>Wie der Antrag aussieht und welche Angaben Sie darin tätigen müssen, zeigen wir Ihnen beispielhaft in der folgenden PDF-Datei:</p> <p><u>Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA (Muster)</u></p> <p>(PDF-Datei, 312 KB, Stand: 19.03.2014)</p>	<p>KiStA-Antrag ausgefüllt</p>	
2.3 Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA elektronisch übermitteln		
<p>Senden Sie den ausgefüllten Antrag elektronisch ab.</p>	<p>KiStA-Antrag elektronisch übermittelt</p>	



2.4 Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA per Post versenden	
<p>Die Druckfassung des Antrags finden Sie nach dem Versand in Ihrem BOP-Postfach als PDF-Datei unter dem Betreff "Bestätigung der Annahme KiStA-Zulassung (KISTAV)". Bitte drucken Sie diese aus und unterzeichnen Sie den Antrag als verantwortliche Person in Ihrem Unternehmen. Senden Sie den Papierantrag per Post an:</p> <p>Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug</p> <p>11055 Berlin</p> <p>Eine Bearbeitung Ihres Antrags kann erst nach Eingang der unterschriebenen Papierfassung erfolgen.</p>	<p>KiStA-Antrag per Post versendet</p>
2.5 Erhalt der Verfahrenskennung	
<p>Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie vom BZSt auf dem Postweg Ihre Verfahrenskennung mitgeteilt.</p> <p>Falls Sie nicht zum Verfahren zugelassen werden konnten, erhalten Sie darüber ebenfalls eine schriftliche Benachrichtigung.</p> <p>Der Erhalt der Verfahrenskennung berechtigt Sie zur Übermittlung und zum Empfang der in § 51a Abs. 2c, 2e EStG vorgesehenen Daten.</p>	<p>Verfahrenskennung:</p> <p>.....</p>